

Abfallreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 03. Dezember 2008

Teilrevision 16. September 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Grundsätze	3
Gemeindeaufgabe	3
Organisation, Kompetenzen	3
Benutzungspflicht	4
Illegale Entsorgung	4
Kostenbeiträge der Gemeinde	4
Abfallverordnung	4
II. Abfallentsorgung	5
Öffentliche Abfallbehälter	5
Kompostierung	5
Sonderabfälle	5
III. Finanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Kostentragung durch die Benutzer	6
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Spezialfinanzierung	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Rechtspflege	7
Widerhandlungen	7
Inkrafttreten	7
Inkrafttreten der Teilrevision	8

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, gestützt auf

- Art. 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle des Kantons Bern (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003
- Das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Huttwil vom 18. Juni 2008

geben sich folgendes Abfallreglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Grundsätze

¹ Das Abfallwesen der Gemeinde ist auf Vermeiden, Vermindern und umweltschonende Verwertung der Abfälle ausgerichtet.

² Die Abfälle sind nach den Vorschriften der Abfallgesetzgebung zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip.

Artikel 2

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur sinnvollen Verwertung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Artikel 3

Organisation, Kompetenzen

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat:

- a) erlässt ein Abfallkonzept;
- b) erlässt eine Abfallverordnung;
- c) entscheidet über Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

³ Die Baukommission:

- a) berät den Gemeinderat in allen Abfallfragen;
- b) entscheidet über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz;
- c) schliesst Verträge für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen im Rahmen ihrer Finanzkompetenz ab;
- d) legt die Informationsschwerpunkte fest.

⁴ Die Bauverwaltung:

- a) vollzieht die gesamte übrige technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung;
- b) informiert die Bevölkerung;
- c) entscheidet über regelmässige Ausgaben, welche im genehmigten Budget enthalten sind.

Artikel 4

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind in der Abfallverordnung geregelt.

Artikel 5

Illegale Entsorgung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von der Bauverwaltung geöffnet werden.

³ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.

⁴ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

Artikel 6

Kostenbeiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann sich an Kosten von Massnahmen, welche den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen, beteiligen.

Artikel 7

Abfallverordnung

Die Abfallverordnung regelt insbesondere:

- Umfang und Angebot der separat gesammelten Abfallarten;
- Häufigkeit der Kehrrichtabfuhr sowie der Separatsammlungen;
- Bereitstellung des Kehrrechts, insbesondere die zugelassenen Behälter und Gebinde;
- Abfallarten, welche von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind;
- Bereitstellung und Abfuhr von Sperrgut;
- spezielle Bestimmungen für Tierkadaver, Industrie- und Gewerbeabfälle, Kompostierung;
- Gebührenberechnung und -erhebung.

II. Abfallentsorgung

Artikel 8

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und den Unterhalt von öffentlichen Abfallbehältern.

² Ladengeschäfte, Grossverteiler und Veranstalter von Anlässen¹ sind verpflichtet, gut sichtbar Abfallbehälter bereitzustellen, damit die Kundschaft Verpackungen vor Ort beseitigen kann. Die Geschäfte sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.

Tierkadaver

³ Tierkadaver sind der regionalen Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 9

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren von Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

³ Die Baukommission kann eine Garten- und Kompostberatung einrichten oder entsprechende Aufträge delegieren.

Artikel 10 ²

Sonderabfälle

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
³

² Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

³ ... (aufgehoben)

¹ gemäss Artikel 4 Abs. 2 Abfallverordnung der Gemeinde Huttwil

² Teilrevision vom 16. September 2020

³ siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005, SR 814.610.1

III. Finanzierung

Artikel 11

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Abfallgebühren gemäss Art. 13 Abs. 1;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- Erlös aus Separatsammlungen.

Artikel 12

Kostentragung durch die Benützer

Die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung von Abfällen tragen die Benützer. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer. Dies gilt insbesondere für:

- eigene Kompostierung;
- Entsorgung der gemäss Abfallverordnung von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle;
- Entsorgung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe;
- Sonderabfallentsorgung;
- Leerung von Öl- und Benzinabscheidern.

Artikel 13⁴

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus Grund- und Mengengebühren zusammen.

² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die gesamten Aufwendungen des öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienstes decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip).

³ Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie die Grundsätze nach Artikel 1 unterstützen.

⁴ Die Grundgebühr soll diejenigen Aufwendungen decken, die

- a) von allen Benutzern gleichermaßen verursacht werden oder
- b) die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen.

⁴ Teilrevision vom 16. September 2020

- ⁵ Die Mengengebühren sollen diejenigen Kosten decken, die
- a) im Wesentlichen durch die Abfallmengen bestimmt sind oder
 - b) bei denen eine Mengenreduktion angestrebt wird oder
 - c) bei denen der Verursacher eindeutig bestimmt ist.

⁶ Zahlungspflichtig für die Mengengebühren sind die Verursacher und Benützer.

⁷ Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben. Zahlungspflichtig für die Grundgebühren sind die Liegenschaftseigentümer.

⁸ Die Grundgebühr wird pro Betrieb erhoben, welcher im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist und in Huttwil eine Betriebsstätte hat. Zahlungspflichtig ist der Betrieb.

⁹ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Gebühren und den Gebührenbezug in der Abfallverordnung.

Artikel 14

Spezialfinanzierung

Allfällige Ertragsüberschüsse sind in die Spezialfinanzierung einzulegen, bzw. Aufwandüberschüsse sind aus der Spezialfinanzierung zu entnehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 15

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

Artikel 16

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauverwaltung.

² Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 17

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement der Gemeinde Huttwil vom 10. November 1995.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2001 mit 78 gegen 0 Stimmen.

Inkrafttreten der Teil-
revision

Artikel 18

¹ Die Änderungen der Art. 10 und 13 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Alle mit den Änderungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

³ Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 mit 56 gegen 0 Stimmen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:


Walter Rohrbach

Der Sekretär:


Martin Jampen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter der Gemeindeverwaltung Huttwil hat dieses Reglement vom 6. August bis 16. September 2020 in der Präsidentschaft öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 32 vom 6. August 2020 bekannt.

Huttwil, 16. September 2020

Der Geschäftsleiter:


Martin Jampen